

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 47

Neuteich, den 11. November

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Waisenratsitzung in Tiegenhof.

Am 16. November 1926 vormittags 11 Uhr

findet vor dem hiesigen Amtsgericht (Zimmer Nr. 22) eine Waisenratsitzung statt, an der sämtliche Gemeindevorstände, Waisenpflegerinnen und Geistlichen teilzunehmen berufen sind.

Besondere Einladungen ergehen nicht.

Tiegenhof, den 3. November 1926.

Das Amtsgericht.

Im Interesse der Waisenpflege empfehle ich zahlreiche Teilnahme. Die Herren Ortsvorsteher des Amtsgerichtsbezirks Tiegenhof werden um Bekanntgabe an die in Frage kommenden Personen ersucht. Soweit die Gemeindevoranschläge hierfür Mittel vorsehen, können den Waisenträten und Waisenpflegerinnen für die Teilnahme an der Sitzung Reisekosten und Tagegelder aus der Gemeindefasse gezahlt werden.

Tiegenhof, den 6. November 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Gemeinderrechnungen für 1925.

Die Herren Gemeindevorsteher in:

Barendt, Brodsack, Bröske, Dammfelde, Eichwalde, Grenzdorf A, Halbstadt, Holm, Jankendorf, Küchwerder, Kunzendorf, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Marienau, Mielenz, Neufisch, Neulanghorst, Neunhuben, Neuteicherwalde, Pieckel, Schadwalde, Schöneberg, Dierzehn-

huben, Vogtei und Warnau werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 15. 5. d. Js. — Kreisblatt Nr. 21 — wiederholt an Einreichung einer Abschrift des feststellungsbeschlusses der Gemeinderrechnung für 1925

bestimmt bis zum 25. d. Mts.

erinnert, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung erfolgen wird.

Tiegenhof, den 3. November 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Hengstkörnung.

Den Herren Hengstbesitzern gebe ich bekannt, daß demnächst eine Körnung von Hengsten durch die **allgemeine staatliche Kommission** stattfinden wird. Der Körtermin selbst wird noch veröffentlicht werden.

Soweit im hiesigen Kreise Hengste vorhanden sind, die zum Decken fremder Stuten in der Deckperiode 1927 verwendet werden sollen und die nicht bereits von der **Körkommission einer Stutbuchgesellschaft an- oder abgefört worden sind**, sind dieselben schon jetzt bei mir anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Farbe, Abzeichen, Größe, Abstammung und die Höhe des Deckgeldes. Die Deck- und Füllenscheine sind, soweit vorhanden, der Anmeldung beizufügen.

Zur Vermeidung zeitraubender und kostspieliger Einziehung der Kosten auf schriftlichem Wege sind die Gebühren für die angeführten Hengste bereits am **Terminstage** von den Hengstbesitzern zu entrichten. Diese Gebühren entsprechen nach § 1 der Körordnung vom 27. 9. 1922 dem einmaligen Betrage, welcher als Deckgeld für den angeführten Hengst erhoben werden soll.

Etwasige Anmeldungen von Hengsten, die nach dem **30. November** eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Tiegenhof, den 3. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 519) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 4) sowie der viehseuchenpolizeilichen Anordnung zu gleichem Gesetze vom 1. 5. 1912 wird zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche, der Schweineseuche und der Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine unter Aufhebung der

viehseuchenpolizeilichen Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 23. Januar 1925 (St. U. S. 147 ff.) **soweit dieselbe Schweine betrifft**, für den Umfang des Gebietes der freien Stadt Danzig bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von Zucht- und Nuttschweinen ist ohne besondere Genehmigung des Senat — Gesundheitsverwaltung — verboten.

Die Genehmigung wird von besonderen veterinärpolizeilichen Sicherheitsmaßnahmen, die von der Gesundheitsverwaltung angeordnet werden, abhängig gemacht.

§ 2.

(1) Diejenigen Schweine, welche entgegen den vorstehenden Verboten über die Freistadtgrenze eingeführt werden, sind sofort in Beschlagnahme zu nehmen. Außerdem ist dem zuständigen Landratsamte, im Polizeibezirk Danzig dem Polizei-Präsidenten, sofort Anzeige zu machen. Das Landratsamt usw. hat nach Zuziehung des zuständigen beamteten Tierarztes die sofortige Tötung der Tiere zu veranlassen. Wenn die Verwertung der Tiere auf Grund der eingeholten Äußerung des beamteten Tierarztes für zulässig erachtet wird, sind dieselben dem Landratsamt usw. zur weiteren Behandlung in der vom beamteten Tierarzt für zulässig erklärten Weise zu übergeben.

(2) Die durch die Beschlagnahme und Tötung der Tiere und durch die Verwertung und Beseitigung der Tierkörper erwachsenen unermesslichen Kosten sind aus dem Erlös derselben, andernfalls aus der Staatskasse zu bestreiten.

(3) Ist die Tatsache der unerlaubten Ueberführung über die Grenze zwar nicht erwiesen, liegt aber der Verdacht der Einschmuggelung vor, so sind die in Beschlagnahme genommenen Tiere abzufordern und polizeilich zu überwachen.

Findet das zuständige Landratsamt usw. bei näherer Prüfung den Verdacht der Einschmuggelung zweifellos unbegründet, so hat dasselbe die beschlagnahmten Tiere freizugeben.

(4) Dem Landratsamte usw. sind in allen Fällen die Verhandlungen über die Erhebung des Tatbestandes vorzulegen, sodas von demselben die Anträge auf Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens gestellt werden können.

§ 3.

Vorfällige Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519), des Geldstrafengesetzes vom 28. 9. 1923 Art. 11 (Gesetzblatt S. 999) und der Verordnung betr. die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. 10. 1923 Art. 1 (Gesetzbl. S. 110) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30—6000 Gulden bestraft.

§ 4.

Vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 12. Oktober 1926.

S 11 — 1 E Der Senat der freien Stadt Danzig.

IV. 19 H

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Ich ersuche die Ortsbehörden, den interessierten Kreisen von der viehseuchenpolizeilichen Anordnung Kenntnis zu geben.

Tiegenhof, den 3. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Prohl-Küchwerder,
2. Corn. Driedger-Brunau,
3. Gustav Kempel und Max Frohwerk-Warnau,
4. Hermann Wiens-Bröske,
5. Ferdinand Hinz-Grenzdorf B,
6. Schwarz und Gebr. Epp-Bärwalde,
7. Gustav Thimm-Platenhof,
8. Frau Marg. Bergmann-Dammfelde,
9. Neufeld-Stadtfelde,
10. Orłowski-Altmansterberg,

11. Heinrich Wiens-Kalthof,
12. Kurt Flindt-Barendt

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die aus den gesamten Besitzungen der vorstehend aufgeführten Besitzer sowie der Besitzung Robert Henning-Brunau bestehen.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 8. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Willems und Bergmann-Biesterfelde,
2. Hermann Dück-Brodack,
3. Hannemann und Richard Mürau-Gnojau,
4. Slawinski, Schulz und Wachtbündner Pollakowski-Kunzendorf,
5. Enß-Reimerswalde,
6. Klanowski-Ubl. Rentau,
7. Joh. Wiebe, Bastian und Aug. Woike-Schnau,
8. Heidebrecht-Neuteichsdorf,
9. Wall-Rosenort,
10. Aug. Urban-Scharpau,
11. Artur Dück, Friederich Griel, Julius Möde, Otto Funk und Rudolf Jolkert-Altebabe,
12. Rudolf Engler, Frau Helene Klaassen, Eiedtke, Conrad, Pirl, Walter Flindt, Jakob Pauls und Fehner-Barendt,
13. Gustav Koewen-Heubuden,
14. Gebt. Rucks, Witwe Tepper, Artur Marks, Ernst Schülke, Martin Porck, Fritz Lenz, Schmidt und Kleiner Hafen der Hafenkommune Jungfer in Jungfer,
15. Hermann Seegler, Schmiedemeister Gerhard Klaassen, Gustav Seegler, David Budweg und Hildebrandt-Keitlau,
16. Mecklenburger, Strich, Corn. Regehr, Wiebe und Bachmann-, Gr. Lichtenau,
17. Busse, von Ostrowski, Dolligkeit Mecklenburger, Walter Schepfler, Schwalk, Meier, Wadehn und Walter-Gr. Montau,
18. Martin Orłowski, Gastwirt Schröder, Siemens, Pieper, Annuth und Sollebeck-Kl. Montau,
19. Reimer-Neunhuben,
20. Dörf, Glog, Reganzerowski, Jakob Berg, Joh. Ries, Jakob Dück, Joh. Lemke I, August Moed, August Kanzler, August Manske, Joh. Steinfeld, Corn. Driedger, Heinrich Lemke, Hermann Lemke, Fritz Weiß, Peter Sawatzki, Ernst Stein, Paul Erich, August Gittich, Elisabeth Hermann, Friedrich Stein, Joh. Epp, Joh. Augstein, Joh. Görgens, Wohlgenuth, Fritz Cornelsen, Lehrer Creptow, Ferdinand Holland, Witwe Poed, Heinrich Manske, David Hinz, Karl Ehmke, August Müller, Erich Albrecht, Heinrichs, Wadehn und Henkel-Neustädterwald,
21. Jahu-Neuteicherhinterfeld,
22. Heinrich Schülke, Julius Wiens, Neufeld und Thießen-Petershagen,
23. Radtke, Heinrich Mielenz und Franz Mielenz-Plegendorf,
24. Görz, Witwe Penner und Witwe Schlicht-Reinland,
25. Jakob Klaassen, Peter Warm, Loep, Gerhard Klaassen, Peter Friesen, Gustav Lenz, Wilhelm Krüger, Geschw Wiens, Heinrich Janzen, Ernst Jochem, Joh. Barwig, Margarete Hildebrandt, Braun, Martin Bendrin, Corn. Bestvater, Hermann Janzen und Ed. Müller-Walldorf,
26. Gustav Klaassen und Slomski-Wernersdorf.

Als freie Gebiete werden erklärt die Gemeinden Biesterfelde, Brodack, Gnojau, Kunzendorf, Reimerswalde, Ubl. Rentau und Schnau, sowie die vorstehend unter lfd. Nr. 8 bis 10 aufgeführten Besitzungen einschließlich der in Küchwerder belegenen Weiden des Hofbesitzers Urban aus Scharpau.

Von den noch bestehenden Sperrbezirken wird eingeschränkt der Sperrbezirk der Gemeinde . . . auf die Besitzungen

1. Altebabe: Krüger, Albert Heidebrecht,
2. Barendt: Otto Reinke, Rudolf Dittmann, Wilhelm van Riesen und Kurt Flindt,
3. Heubuden: Heinrich Brucks und Rudolf Harder,
4. Jungfer: Reddig'sche Erben und Eiedtke,
5. Keitlau: Rudolf Seegler, David Gutzjahr und Heinrich Görz,
6. Gr. Lichtenau: Dück & Thießen,
7. Gr. Montau: Dzembeck, Seikowski, Frau Wallenda, Griesel und Kippitt,

8. Kl. Montau: Fräulein Steiniger,
9. Neunhuben: Willi Werner,
10. Neustädterwald: Ed. Epp und Emil Görz,
11. Neuteicherhinterfeld: Kuhn,
12. Petershagen: Mecklenburger, Bestvater, Witwe Schmidt, Lange und Peter Wiens,
13. Plegendorf: Hermann Loep,
14. Reinland: Klanowski, Paul Zimmermann, Witwe Duvensee, Joh. Reimer, Jakob Loep und Papenfuß,
15. Walldorf: Möller, Witwe Harder, Jakob Dörks, Ed. Art, Joh. Wiens, Peter Mau, Daniel und Gehrman,
16. Wernersdorf: Harder und Adolf Klaassen. Tiegenhof, den 8. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande der Käseerei Jungfer des Käseereibesitzer Johs. Krieg-Tiegenhof ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Tiegenhof, den 8. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Krankenkassenbeiträge.

Der Eingang der Krankenkassenbeiträge ist seit Monaten sehr schleppend, was für die Kassen eine wesentliche Erschwernis in der Geschäftsführung und der Gewährung ihrer satzungsmäßigen Leistungen bedeutet. Auch wird die Meldung versicherungspflichtiger Personen noch nicht von allen Arbeitgebern pünktlich ausgeführt.

Indem ich wiederholt darauf hinweise, daß Verstöße gegen die Meldervorschriften und gegen die Zahlungsfristen der Beiträge auf Antrag der Kassen der Bestrafung durch das Versicherungsamt unterliegen, richte ich an alle Arbeitgeber die Aufforderung, der Zahlungs- und Meldepflicht pünktlich und restlos nachzukommen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 5. November 1926.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 9.

Jagdscheine.

Im Monat Oktober d. Js. haben Jagdscheine erhalten:

A. Jahresjagdscheine.

Dr. Doebel, Arzt-Ließau, Gustav Fischer, Hofbesitzer-Marienau, Heinrich Wiebe, Hofbesitzer-Gr. Mausdorf, Johannes Coews, Landwirt-Lesse, Joachim Bachmann, Gymnast-Ließau, Max Lemke, Landwirt-Neustädterwald, Cornelius Janßen, Landwirt-Tiege, Johannes Bergmann, landw. Inspektor-Lindenau, Heinrich Franz, Hofbesitzer-Lakendorf, Walter Kwandt, Kassenrentant-Neuteich, Heinrich Lindloff, Lehrer-Stuba, Emil Hoffmann, Lehrer-Lindenau, Franz Littkowski, landw. Inspektor-Ließau, Friedrich Zimmermann, Landwirt-Mielenz, Heinrich Klaassen, Landwirt-Altendorf, Johann Staef, Gutsbesitzer-Einlage, Franz Dyck, Hofbesitzer-Neumünsterberg, Hermann Wiebe, Hofbesitzer-Lupushorst, Johann Klaassen, Landwirt-Tiegenort, Johannes Nickel, Landwirt-Stobbendorf, Otto Dyck, Landwirt-Ladefopp, Erich Eichhorn, Landwirt-Neustädterwald, Johannes Pollkowsky, Hofbesitzer-Holm, Max Volkmann, Landwirt-Damerau, Hermann Harder, Hofbesitzer-Palschau, Julius Rent, Ziegeleibesitzer-Kalthof, Willy Neufeld, Landwirt-Kl. Montau, Johannes Adler, Landwirt-Neustädterwald, Dr. Hans Schlottke, Tierarzt-Schöneberg, Hans Ott, Lehrer-Ließau, Ernst Sprung, Hofbesitzer-Heubuden, Richard Behrendt, Landwirt-Holm, Ernst Coews, Hofbesitzer-Pordenau, Kurt Elfert, Landwirt-Lakendorf.

B. Tagesjagdscheine.

Wilhelm Lettau, Lehrer-Neuteich, Willy Meermann, Landwirt-Ladefopp, Gust. Klempnauer, Landwirt-Broeske.

Tiegenhof, den 4. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Blinde und taubstumme Kinder.

Die **Magistrate** und **Gemeindevorstände** werden ersucht, die Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden und taubstummen Kinder mir bis zum 20. November cr. einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 4. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 11.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen zu den Müller'schen Vormundschaftsaktien anzuzeigen, ob dort der Stellmacher Bernhard Schulz, geb. 27. 8. 1907, zuletzt in Altenau, wohnhaft ist bzw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 2. November 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 12.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Die mit meiner Bekanntmachung vom 21. 4. 1926 (Kreisblatt Nr. 17) angeordneten Ermittlungen nach dem Melker (Sattler) Fritz Klein alias Steinke sind einzustellen.

Tiegenhof, den 2. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 13.

Personalien.

Der Arbeiter Gustav Creder-Fürstenwerder ist als Schöffe und der Arbeiter Joh. Mayer-Fürstenwerder als stellv. Schöffe dieser Gemeinde von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 14.

folgende Lehrerstellen sind zu besetzen:

Alleinige evang. Stelle in Wiesenthal,

erste evang. Stelle in Zepersvorderkampen.

Bewerbungen bis zum 28. 11. d. Js. an den Senat, Schulabteilung auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 4. November 1926.

Der Landrat.**Bekanntmachungen anderer Behörden.****Eintragung von Fischereirechten in das Wasserbuch.**

Der Unterdeichverband Schloßlake hat den Antrag gestellt, für ihn die von der freien Stadt Danzig durch Kauf erworbenen Fischereirechte in der Bärwald'schen Lake und in der Schloßlake bis zur Durchzeichnung beim alten Schloß in die Wasserbücher einzutragen.

Widersprüche gegen die Eintragung sind binnen 1 Monat, beginnend mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte diese Bekanntmachung enthaltene Blatt ausgegeben ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Während der genannten Frist liegen die zum Nachweise der Rechte beigebrachten Urkunden im Landratsamt zu Tiegenhof während der Dienststunden zur Einsicht aus. Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruche steht.

Danzig, den 30. Oktober 1926.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem öffentlichen Verkehrswege in Zeyer (Freie Stadt Danzig) liegt bei dem Postamt in Tiegenhof vom 11. November d. Js. ab 4 Wochen aus.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig**Beurlaubung.**

für die Zeit vom 13.—24. November bin ich vom Senat beurlaubt und werde vertreten durch Herrn Reg. u. Med. Rat Dr. Kluck, Danzig, Sandgrube 41 a. (Sprechzeit: Werktagen von 10^{1/2}—12 Uhr. Fernspr. Dzg. 312).

Der Vorstand des Med. Bezirks III.

Dr. Mangold, Reg. u. Med. Rat.

Haftpflichtversicherungen für Schulen.

Um die Schulverbände vor Haftpflichtschäden zu schützen, empfehle ich den Schulvorständen den Abschluß von Haftpflichtversiche-

rungen. Falls solche noch nicht abgeschlossen sind, wollen die Herren stellv. Vorsitzenden entsprechende Anträge der nächsten Sitzung vorlegen. Die „Vaterländische“ u. „Ahenania“ Vereinigte Verf.- u. U.-Ges. Danzig hat hierfür besondere ermäßigte Tarife.

Tiegenhof, den 8. November 1926.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Betrifft Lesebücher.

Diejenigen Herren Schulleiter u. Lehrer meines Aufsichtskreises, welche für ihre Schulen noch nicht das Lesebuch „Mein Vaterland“ eingeführt haben, wollen mir dies bis 15. d. Mts. berichten.

Tiegenhof, den 8. November 1926.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Betrifft: Steuerabzug.

Die vom Arbeitsverdienste der Arbeitnehmer einbehaltenen Steuerabzugsbeträge hat der Arbeitgeber spätestens **innerhalb 3 Tagen** nach jeder Lohn- bzw. Gehaltszahlung durch Steuermarken zu verwenden bzw. in bar an die Steuerkasse abzuführen. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, diese Steuern innerhalb der genannten Frist abzuführen, weil die Mittel dazu im Geschäft nicht vorhanden sind, so hat er den Arbeitnehmern lediglich Abschlagszahlungen zu gewähren und muß alsdann von den tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen den Steuerabzug einbehalten.

Beispiel:

„Ein lediger Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Monatslohn von 500 G. Der Steuerabzug beträgt nach Danziger Recht 40 G.; an den Arbeitnehmer auszusahlen sind 460 G. Stehen dem Arbeitgeber nur 460 G zur Verfügung, so darf er diesen Betrag nicht etwa voll an den Arbeitnehmer auszahlen und dem Steueramt auf eigene Rechnung den Steuerabzug von 40 G schuldig bleiben, sondern er darf zunächst dem Arbeitnehmer von den zur Verfügung stehenden 460 G nur 424 G auszahlen und muß den auf 460 G entfallenden Steuerabzug in Höhe von 36 G an das Steueramt abführen. Bei Zahlung der restlichen 40 G sind dem Arbeitnehmer 56 G auszuzahlen und der weitere Steuerabzug von 4 G an das Steueramt abzuführen.“

Handelt der Arbeitgeber anders, so kommt nach einer deutschen Oberlandesgerichtsentscheidung keine Steuerzuwiderhandlung nach § 333 des Steuergrundgesetzes, sondern je nach der subjektiven Lage des Falles Steuergefährdung oder vorsätzliche Steuerhinterziehung in Frage.

Eine Stundung dieser Steuern wird grundsätzlich nicht gewährt.

Zur Vermeidung von Bestrafungen werden die Arbeitgeber hierauf ganz besonders hingewiesen.

Danzig, den 30. Oktober 1926.

Steueramt I.**Steueramt II.****Feuerspritzen**

Handdruck- u. Motorspr.

Umbau veralteter Spritzen

Wasserwagen

für Hand und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Praust.

Lieferungen erfolgen sofort ab Lager.

Kath. Kirchenbauverein Neuteich.

Am Sonntag, d. 14. Nov. 1926, 5 Uhr nachm.,
findet im Deutschen Hause ein

BASAR

mit
Konzert, Theaterstück, Reigen, Glücksrad,
Verlosung, Kuchen, Speisen, Getränken

und **TANZ** statt.

Jedermann aus Stadt und Land ist uns herzlich willkommen. Besondere Einladungen ergehen nicht.
Kinder unter 14 Jahren haben zu dieser Veranstaltung keinen Zutritt.

Gaben für den Basar und für die Verlosung werden gerne entgegengenommen von Herrn Kaufmann
Hilian (Markt) und Frau **Poschmann** (Markt).

Generalprobe

Freitag, den 12. November, 7 Uhr abends.

Der Vorstand.

Auf Wunsch haben wir
Pferdeatteste
auf Postkartenkarton mit An-
hang angefertigt und halten
selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R. Bsch & W. Richert.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungs-pulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehe-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erfältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Lehrberichte
für ein- und mehrklassige Schulen,
Absentenlisten
liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden
die Kreisblattdruckerei
R. Bsch & W. Richert, Neuteich.